



Regierung von Oberbayern ♦ 80534 München

Gemeinde Denklingen  
Hauptstraße 23  
86920 Denklingen

per E-Mail: [gemeinde@denklingen.de](mailto:gemeinde@denklingen.de)

<b>Bearbeitet von</b> Barbara Merz	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2740 / -40 2740	<b>Zimmer</b> 4412	<b>E-Mail</b> <a href="mailto:barbara.merz@reg-ob.bayern.de">barbara.merz@reg-ob.bayern.de</a>
<b>Ihr Zeichen</b> 6100-J15-A47C	<b>Ihre Nachricht vom</b> 13.08.2015	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 24.2-8291-LL	<b>München,</b> 25.09.2015

**Gemeinde Denklingen, LL;  
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft nach § 5  
Abs. 2b BauGB  
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende  
Stellungnahme ab:

Vorhaben

Zur Steuerung von Windkraftanlagen soll eine Konzentrationszone Windkraft mit  
Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Die  
geplante Konzentrationszone umfasst eine rd. 426 ha große Waldfläche (aktuelle  
FNP-Darstellung: Flächen für die Forstwirtschaft) im Südwesten des Gemeindege-  
bietes, südwestlich von Dienhausen.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
[poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)  
  
Internet  
[www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de)



## Bewertung

Gem. LEP 1.3. 1 (G) soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).

Gem. LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Gem. RP 14 B IV Z 2.10.2 soll umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Das Steuerungsbedürfnis durch kommunale Bauleitplanung ist nachvollziehbar. Solange die Windenergienutzung ausreichend zum Tragen kommt, sind hinsichtlich der Belange der Energieversorgung keine Einwände veranlasst.

Gem. LEP 5.4.1 (G) sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Errichtung von WKA innerhalb der Konzentrationszone wird Waldflächen beanspruchen. Dabei ist positiv zu gewichten, dass im Denklinger Rotwald bereits ein gut ausgebautes Wegenetz vorhanden ist und die erforderliche Rodungsfläche insofern reduziert werden kann. Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren sollte auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme bzw. Rodung von Wald bei Bau und Betrieb der Windkraftanlagen sowie auf eine Rückbauverpflichtung hingewirkt werden.

Gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG soll der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden.

Die Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungseinheiten übersteigen die gem. Bayerischem Winderlass (Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), GemBek 2129.1-UG i.d.F. vom 20. Dezember 2011) empfohlenen Mindestabstände. Dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen wird insofern grundsätzlich Rechnung getragen. Eine detaillierte Prüfung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Gem. LEP 7.3.1 (G) sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Gem. RP 14 B IV Z 2.10.4 sollen geeignete Standorte für Windenergieanlagen nur ausgewiesen werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt nicht stören.

Gem. RP 14 B I 1.2.1.2 soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

Siedlungstätigkeit, Bebauung und bauliche Infrastrukturen sollen sich in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nach den hier besonders bedeutsamen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten.

Die Konzentrationszone liegt in einem Bereich, der gem. Begründung als Landschaftsteil mit mittlerer Attraktivität bewertet wird. Das Standortkonzept zur Abgrenzung der Konzentrationszone zielt zudem auf eine Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, u.a. durch die Konzentration auf eine kompakte Fläche innerhalb des geschlossenen Landschaftsbestandteiles des Denklinger Rotwaldes und in relativer Siedlungsferne.

Die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Denklinger Rotwald mit Ascher- und Dienhauser Tal, Weiherkette südlich Weidermühle und Moränenrücken westlich Leeder bis Unterdießen“ wird berücksichtigt. Die für dieses Gebiet konkret in Bezug auf das Landschaftsbild regionalplanerisch festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sind nicht relevant betroffen.

Negative Auswirkungen auf das Ortsbild der benachbarten Siedlungen sind durch die siedlungsferne Lage zudem nicht zu erwarten.

Insgesamt führt die Errichtung von Windkraftanlagen zwar zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung erfährt, die nicht unter raumordnerischen Gesichtspunkten hinnehmbar erscheint. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine grundsätzlichen Konflikte erkennbar.

Im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange, insbesondere Belange des Artenschutzes, insbesondere des Vogelschutzes kommt die **höhere Naturschutzbehörde, SG 51** zu folgendem Ergebnis:

I. Allgemeine naturschutzfachliche Einschätzung

Ein späterer Bau sowie die Anlage und der Betrieb von WEA in den Konzentrationsflächen sind geeignet, bau-, anlage-, und betriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Absatz 1 BNatSchG auszulösen.

Gleiches gilt für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Insbesondere durch den Betrieb von WEA kann es

zu der Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der ‚Tötung‘ und der ‚Störung‘ bei europarechtlich geschützten Fledermaus-, und Vogelarten kommen. Besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote, so sind Ausnahmen hiervon gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG nur zulässig, wenn u.a. ‚zumutbare Alternativen‘ nicht gegeben sind. Planungsgrundlage der Konzentrationszonen ist ein Kriterienkatalog, der zwischen ‚harten Tabuzonen‘, ‚weichen Tabuzonen‘ unterscheidet. Die Kriterien folgen hierbei weitgehend Kap. 9.2 in den ‚Empfehlungen der ‚Hinweise zur Planung und Genehmigung von WEA‘ der GemBek 2129.1-UG vom 20.12.2011 (im Folgenden nur ‚Winderlass‘) und sind geeignet, Zielkonflikte mit dem Naturschutz grundsätzlich zu vermeiden.

Nachfolgend erfolgt die naturschutzfachliche Stellungnahme über die möglichen und sehr wahrscheinlichen Auswirkungen von WEA in den geplanten Konzentrationsflächen auf der Grundlage vorhandener Daten aus der Artenschutzkartierung (ASK) des LfU und der vorliegenden saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) des Büros LARS Consult ausschließlich zu den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Erkenntnisse oder Ergebnisse nachfolgender Verfahren. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Erheblichkeit sowie der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Entsprechend gilt dies auch für Maßnahmen zur Kompensation oder von CEF und FCS – Maßnahmen.

Für die vorliegende Stellungnahme wurden ausschließlich Daten verwendet, die der höheren Naturschutzbehörde, SG 51, zum jetzigen Zeitpunkt bekannt waren. Hierbei handelt es sich neben der o.g. saP um substantiierte Zufallsbeobachtungen oder den ornithologischen Daten aus den avifaunistischen Erfassungen von 2005 bis 2009 zum Deutschen Brutvogelatlas. Diese Daten ersetzen keine konkreten Erfassungen und Bewertungen, die für nachfolgende Verfahren zwingend erforderlich werden.

Als generelle Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung von Kollisionen zwischen Fledermäusen und WEA ist eine Vergitterung der Gondelöffnung durchzuführen.

Für den Einzelfall sind die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nach Kap. 9.4.3 Winderlass zu prüfen und wenn fachlich erforderlich anzuwenden.

Aufgrund der in der saP nachgewiesenen regelmäßigen Vorkommen von Fledermausarten in der Konzentrationsfläche wird im Einzelfall immer ein ‚Gondelmonitoring‘ nach Anlage 4 Winderlass erforderlich sein.

Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage 5 des Winderlasses sowie hierzu die FAQs des LfU verwiesen.

## II. Naturschutzfachliche Einschätzung der geplanten Konzentrationsfläche

Die Bewertung der einzelnen Eignungsflächen erfolgt hierbei in einer dreistufigen Skala:

- In ‚*grundsätzlich geeigneten Gebieten*‘ sind auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Kenntnisse der Naturschutzverwaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt.
- In ‚*grundsätzlich sensiblen Gebieten*‘ besteht auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Kenntnisse der Naturschutzverwaltung eine begründete Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Es liegen Daten oder Kenntnisse zum Artenschutz vor, die konkret dem Belang der Windkraft entgegenstehen können.
- In ‚*grundsätzlichen Ausschlussgebieten*‘ besteht auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Kenntnisse der Naturschutzverwaltung eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Es liegen Daten oder Kenntnisse zum Artenschutz vor, die dem Belang der Windkraft aktuell entgegenstehen und grundsätzlich einen Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 BNatSchG begründen.

Die hier **gegenständliche Konzentrationsfläche** wird auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse naturschutzfachlich als „**grundsätzlich geeignetes Gebiet**“ bewertet.

### Begründung ausschließlich zum Artenschutz:

- Die Vorkommen von Fledermäusen nach Anlage 4 Winderlass sind i.R. eines Gondelmonitorings nach Winderlass zu untersuchen. Aus diesen Untersuchungen heraus wird sich ein anlagenspezifischer Abschaltalgorithmus ergeben, der geeignet sein muss, das Kollisionsrisiko für Fledermäuse gemäß Anlage 5 Winderlass signifikant zu vermeiden und zu minimieren.

- Unmittelbare Vorkommen oder regelmäßige Nutzungen der geplanten Konzentrationsfläche durch Vogelarten der Anlagen 2 und 3 des Winderlasses liegen aufgrund der Untersuchungen einer saP derzeit nicht vor. Es wird aber darauf hingewiesen, dass aufgrund der Größe und Struktur des Waldgebietes jederzeit mit Brutvorkommen oder regelmäßigen Nutzungen von entsprechenden Vogelarten zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere für die beiden Arten der Anlage 2 Winderlass Wespenbussard und Schwarzstorch.
- Die Untersuchungen der saP geben deutliche Hinweise auf das Vorkommen von Vogelarten, die jährlich wiederkehrend die gleiche Niststätte nutzen können. In der geplanten Konzentrationsfläche betrifft dies die Baumhöhlenbewohnenden Vogelarten Rauhfuss-, und Sperlingskauz sowie insbesondere die seltenen und gefährdeten Spechtarten Dreizehen-, und Schwarzspecht.

Zur Vermeidung und Minimierung des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind deshalb im Umkreis bis 300 Meter potenzieller Nist-, und Wohnstätten keine Anlagenstandorte, temporäre Maßnahmen oder Erschließungsmaßnahmen zu planen.

#### Gesamtergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Barbara Merz

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung  
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)